

1981

Ausgegeben zu Bonn am 17. September 1981

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
11. 9. 81	Drittes Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG 26-2	949
9. 9. 81	Postzeitungsordnung (PostZtgO) neu: 901-1-19-6; 901-1-19-1	950
9. 9. 81	Postzeitungsgebührenordnung (PostZtgGebO) neu: 901-1-19-7; 901-1-19-5	962

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 28	965
Verkündungen im Bundesanzeiger	966
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	966

Drittes Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG

Vom 11. September 1981

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In das Aufenthaltsgesetz/EWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116) wird nach § 15 a eingefügt:

„§ 15 b

Geltung für Staatsangehörige neuer Mitgliedstaaten

Auf Ausländer, die Staatsangehörige eines Staates sind, der nach dem 31. Dezember 1980 Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird, findet die-

ses Gesetz vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts an nur Anwendung, soweit Freizügigkeit durch das von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte Vertragswerk über den Beitritt gewährt wird.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 11. September 1981

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

**Postzeitungsordnung
(PostZtgO)**

Vom 9. September 1981

Inhaltsübersicht

	§	§
I. Abschnitt		
Allgemeine Vorschriften		
Postzeitungsdienst	1	Prüfen der Zeitungspostsendungen
Voraussetzung für die Benutzung	2	Behandlung vorschriftswidriger Zeitungs- postsendungen
Kreis der Benutzer	3	Besondere Beförderungsmöglichkeiten
Bezeichnungen im Postzeitungsdienst	4	
Zeitungen	5	2. Titel
Ausschluß vom Postzeitungsdienst	6	Postvertriebsstücke
Zeitungsbestandteile	7	Äußere Beschaffenheit und Aufschrift der Postver- triebsstücke
Verlegerbeilagen	8	Zeitungsbunde
Fremdbeilagen	9	Zusammenfassung der Zeitungsbunde zu Gebinden ..
Wesentliche Zeitungsangaben	10	Einlieferung
Zulassungsverfahren	11	Luftpostbeförderung
Auskunftserteilung	12	Auslieferung; unzustellbare Postvertriebsstücke
Formblätter	13	Ersatzsendungen
Verzicht auf die Zulassung	14	
Widerruf der Zulassung	15	3. Titel
		Postzeitungsgut
II. Abschnitt		
Postzeitungsliste; Vermittlung von Zeitungsbestellungen		
Postzeitungsliste	16	Versandbedingungen
Vermittlung von Zeitungsbestellungen	17	Auslieferung; unzustellbares Postzeitungsgut
		Ersatzsendungen
III. Abschnitt		
Zeitungspostsendungen		
1. Titel		
Gemeinsame Vorschriften		
Arten der Zeitungspostsendungen	18	
Gebühren für Zeitungspostsendungen	19	
Beipack	20	
Einlieferungsliste; Belegexemplar	21	
		4. Titel
		Streifbandzeitungen
		Versandbedingungen
		Auslieferung
IV. Abschnitt		
Schlußvorschriften		
		Berlin-Klausel
		Inkrafttreten

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Postzeitungsdienst

(1) Die Postzeitungsordnung enthält die Benutzungsbedingungen für den Postzeitungsdienst.

(2) Die Deutsche Bundespost übernimmt im Postzeitungsdienst:

1. die Beförderung von Zeitungen als Zeitungspostsendungen,
2. die Vermittlung von Zeitungsbestellungen zwischen dem Besteller und dem Verleger.

(3) Im Postzeitungsdienst bietet die Deutsche Bundespost für den Versand von Zeitungen besondere Sendungsarten an. Die Ausgestaltung der Sendungsarten und die Formen der Auslieferung werden durch diese Verordnung entsprechend den Bedürfnissen des Pressevertriebs geregelt.

§ 2

Voraussetzung für die Benutzung

(1) Die Leistungen des Postzeitungsdienstes können nur für die Zeitungen beansprucht werden, die zum Postzeitungsdienst schriftlich zugelassen sind.

(2) Die Zulassung setzt voraus, daß die Zeitungen im Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt werden und in der inneren und äußeren Gestaltung den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

§ 3

Kreis der Benutzer

(1) Den Postzeitungsdienst können Verleger und, soweit es diese Verordnung vorsieht, auch Zeitungsvertriebsstellen und Besteller von Zeitungen benutzen.

(2) Verleger ist, wer im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Zeitung erscheinen läßt, indem er sie verlegt und öffentlich verbreitet.

(3) Zeitungsvertriebsstellen sind Geschäftsbetriebe, die Zeitungen gewerbsmäßig vertreiben.

§ 4

Bezeichnungen im Postzeitungsdienst

(1) Als Verlagspostamt wird ein Postamt bezeichnet, das den Dienstverkehr mit den Verlegern wahrnimmt.

(2) Es werden bezeichnet:

1. als Zeitungsnummer die Gesamtheit der Exemplare einer Zeitung mit gleicher Nummer,
2. als Sondernummer die Zeitungsnummer, die über die vom Verleger vorausbestimmte Erscheinungsweise hinaus aus besonderem Anlaß herausgegeben wird.

§ 5

Zeitungen

(1) Zeitungen im Sinne dieser Verordnung sind periodisch erscheinende Druckschriften, die zu dem Zweck herausgegeben werden, die Öffentlichkeit über Tagesereignisse, Zeit- oder Fachfragen zu unterrichten. Sie müssen nach Art, Form, Umfang und Verbreitungsweise der im Verkehr üblichen Auffassung von einer Zeitung entsprechen.

(2) Zeitschriften sind den Zeitungen gleichgestellt, wenn sie die in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Voraussetzungen erfüllen. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Druckschriften, die zu dem Zweck herausgegeben werden, die ideellen Ziele von Vereinen, Verbänden oder sonstigen Körperschaften zu fördern, gelten als Zeitungen, wenn sie im übrigen die in Absatz 1 oder Absatz 2 bestimmten Voraussetzungen erfüllen.

(4) Die zur Verkündung von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Verfügungen bestimmten amtlichen Druckschriften gelten als Zeitungen. Sie müssen im Titel als Gesetz-, Verordnungs- oder Amtsblatt gekennzeichnet sein. Im Titel oder Untertitel muß außerdem die Behörde angegeben sein, die die amtliche Druckschrift herausgibt.

(5) Druckschriften sind Vervielfältigungen, die in einem Hochdruckverfahren oder gleichwertig in einem Flach- oder Tiefdruckverfahren hergestellt sind. Das Schriftbild darf nicht die Wiedergabe einer mit der Hand oder mit der Schreibmaschine geschriebenen Vorlage sein.

§ 6

Ausschluß vom Postzeitungsdienst

(1) Vom Postzeitungsdienst ausgeschlossen sind periodische Druckschriften, die nicht als Zeitungen im Sinne des § 5 gelten. Das sind insbesondere:

1. Druckschriften, die durch ihre inhaltliche Gestaltung oder die Art der Verbreitung erweisen, daß sie zu dem Zweck herausgegeben werden, den geschäftlichen Interessen von Unternehmen, Vereinen, Verbänden oder sonstigen Körperschaften unmittelbar oder mittelbar zu dienen,
2. Druckschriften, die im Titel oder Untertitel Namen von geschäftlichen Unternehmen, Namen von geschäftlichen Erzeugnissen, Firmen- oder Markenzeichen verwenden,
3. Druckschriften, die im Text- oder Anzeigenteil geschäftliche Empfehlungs- oder Vermittlungsdienste des Verlages anbieten,
4. Druckschriften, in denen laufend und ausschließlich für ein bestimmtes Unternehmen geworben wird,
5. Druckschriften, die durch ihren Inhalt erweisen, daß sie ausschließlich für ein Sammelwerk bestimmt sind.

(2) Vom Postzeitungsdienst ausgeschlossen sind Zeitungen, deren presseübliche Berichterstattung im Sinne des § 5 Abs. 1

1. in zusammenhängender Form abgedruckt weniger als 25 vom Hundert,
2. in nichtzusammenhängender Form abgedruckt weniger als 30 vom Hundert des Zeitungsumfangs ausmacht.

(3) Ferner sind Zeitungen vom Postzeitungsdienst ausgeschlossen, die

1. unentgeltlich oder gegen eine Schutzgebühr abgegeben werden, es sei denn, sie enthalten weder geschäftliche Werbung noch bezahlte Anzeigen,
2. seltener als einmal im Vierteljahr erscheinen,
3. einschließlich der Beilagen mehr als 1 000 Gramm wiegen; das gilt nicht für die zur Verkündung von Gesetzen und Verordnungen bestimmten amtlichen Druckschriften.

§ 7

Zeitungsbestandteile

(1) Beiblätter, die durch ihre presseübliche Berichterstattung erweisen, daß sie die Zeitung ergänzen sollen, gelten als Bestandteile der Zeitung, wenn sie

1. Druckschriften im Sinne des § 5 Abs. 5 sind,
2. die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 oder § 5 Abs. 2 Satz 2 gebotene Form aufweisen und
3. durch ihr Format erkennen lassen, daß sie zu der Zeitung gehören.

(2) In sich geschlossene Anzeigenteile, die Anzeigen von mehr als einem Inserenten enthalten und die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, gelten als Bestandteile der Zeitung,

1. wenn sie in die Paginierung der Zeitung einbezogen oder
2. wenn sie in die buchbinderische Verarbeitung der Zeitung einbezogen oder

3. wenn auf ihnen der Titel und die Nummer oder der Titel und der Erscheinungstag der Zeitung, zu der sie gehören, angegeben sind.

(3) Blätter, die nur eine Anzeige oder nur Anzeigen eines Inserenten enthalten und die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, gelten als Bestandteile der Zeitung, wenn sie

1. in die Paginierung und in die buchbinderische Verarbeitung der Zeitung einbezogen sind sowie
2. in ihrem Umfang 70 vom Hundert des Gesamtumfangs der Zeitung nicht überschreiten.

(4) Als Bestandteile der Zeitung gelten ferner Werbeaufkleber und dünne Muster, die auf dafür vorgesehene Flächen der Zeitung aufgeklebt sind; der Flächeninhalt solcher Bestandteile darf höchstens 25 Quadratzentimeter betragen, die Ausdehnung darf in keiner Richtung 6 Zentimeter überschreiten.

§ 8

Verlegerbeilagen

(1) Verlegerbeilagen sind folgende Druck-Erzeugnisse des Verlegers:

1. Mitteilungen, die mit dem Bezug der Zeitung in engem Zusammenhang stehen,
2. Zeitungszugaben, die der Verleger bei regelmäßig wiederkehrenden Anlässen mit der Zeitung liefert.

(2) Verlegerbeilagen sind ferner andere Zeitungen des Verlegers, die er der Zeitung regelmäßig als Nebenblatt beifügt. Die Zeitung muß einen Vermerk enthalten, der erkennen läßt, daß das Nebenblatt regelmäßig beifügt wird.

(3) Als Verlegerbeilagen gelten, sofern sie keine geschäftliche Werbung enthalten:

1. Druck-Erzeugnisse und Muster, die der Verleger wissenschaftlichen oder fachlichen Aufsätzen zur Veranschaulichung beifügt,
2. Druck-Erzeugnisse von allgemeiner oder gemeinnütziger Bedeutung, sofern der Verleger ihre Versendung unentgeltlich übernimmt.

(4) Verlegerbeilagen müssen sich zur Beförderung mit den Zeitungsexemplaren eignen und dürfen deren betriebliche Behandlung nicht erschweren.

(5) Verlegerbeilagen müssen in die Zeitung eingelegt werden. Sie dürfen mit der Zeitung fest verbunden sein.

(6) Die einem Zeitungsexemplar beifügten Verlegerbeilagen dürfen insgesamt nicht schwerer sein als das Zeitungsexemplar. Nebenblätter dürfen bis zu 100 Gramm schwerer sein als das Zeitungsexemplar, dem sie beiliegen. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Verlegerbeilagen, die den zur Verkündung von Gesetzen und Verordnungen bestimmten amtlichen Druckschriften beifügt werden.

(7) Verlegerbeilagen werden so behandelt, als sei ihr Inhalt in der Zeitung selbst gedruckt. Sie dürfen jedem Zeitungsexemplar nur einmal und nur der Zeitungsnummer insgesamt beifügt werden. Verlegerbeilagen dürfen einem Teil der Zeitungsnummer beifügt werden, wenn dieser Teil als Streifbandzeitung versandt wird.

§ 9

Fremdbeilagen

(1) Fremdbeilagen sind Druck-Erzeugnisse und Muster, die der Verleger im Auftrag und im Interesse Dritter den Zeitungsexemplaren beifügt. Als Fremdbeilagen gelten Druck-Erzeugnisse und Muster, die vom Verleger herrühren, jedoch weder Zeitungsbestandteile noch Verlegerbeilagen sind.

(2) Fremdbeilagen müssen sich zur Beförderung mit den Zeitungsexemplaren eignen und dürfen deren betriebliche Behandlung nicht erschweren. Sie dürfen verschlossen sein.

(3) Fremdbeilagen müssen in die Zeitung eingelegt werden. Sie dürfen mit der Zeitung fest verbunden sein.

(4) Das Gesamtgewicht der einem Zeitungsexemplar beifügten Fremdbeilagen darf höchstens 150 Gramm betragen. Die Fremdbeilagen dürfen jedoch insgesamt nicht schwerer sein als das Zeitungsexemplar, dem sie beiliegen. Die Einschränkung nach Satz 2 gilt nicht für als Fremdbeilagen beifügte andere Zeitungen.

(5) Ein Zeitungsexemplar darf bis zu fünf Fremdbeilagen enthalten. Besteht eine Fremdbeilage aus mehreren losen Bestandteilen, so zählt jeder Bestandteil als eine Fremdbeilage. Werden mehrere von einem Auftraggeber stammende Fremdbeilagen durch Umschlag, feste Heftung oder Klebemittel zusammengehalten, so gelten sie als eine Fremdbeilage. Eine in die Zeitung als Fremdbeilage eingelegte andere Zeitung gilt auch dann als eine Fremdbeilage, wenn sie aus mehreren losen Bestandteilen besteht.

(6) Fremdbeilagen dürfen auch einem Teil der Postvertriebsstücke, des Postzeitungsguts oder der Streifbandzeitungen beigelegt werden. Die teilweise Beilegung in Postvertriebsstücken und Postzeitungsgut ist nur gestattet, wenn die Zahl der Beilagen ohne betriebliche Schwierigkeiten festzustellen ist. Den Streifbandzeitungen dürfen nur solche Fremdbeilagen beigelegt werden, für die in der Zeitung ein Beilagenhinweis abgedruckt ist.

(7) Für Fremdbeilagen in Postvertriebsstücken und im Postzeitungsgut werden vom Verleger besondere Gebühren erhoben.

§ 10

Wesentliche Zeitungsangaben

(1) Die Titelseite der Zeitung muß außer dem Titel deutlich sichtbar folgende Angaben enthalten:

1. die Nummer oder die Bezeichnung „Sondernummer“,
2. den Erscheinungstag oder eine andere Bezeichnung, aus der die Zugehörigkeit der Zeitungsnummer zu einem bestimmten, der Erscheinungsweise entsprechenden Zeitraum zu erkennen ist.

(2) Auf der Titelseite oben soll das Vertriebskennzeichen in einer Schriftgröße von mindestens drei Millimetern angegeben sein.

(3) In der Zeitung muß der Verkaufspreis angegeben sein oder der Grund, weshalb ein Verkaufspreis nicht erhoben wird. Dies gilt nicht für unentgeltlich abgegebene Zeitungen, die keine geschäftliche Werbung enthalten.

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung einer Zeitung zum Postzeitungsdienst ist vom Verleger beim zuständigen Verlagspostamt zu beantragen. Für den Antrag ist das amtliche Formblatt zu verwenden. Dem Antrag ist ein Muster der Zeitung beizufügen.

(2) Sollen von einer Zeitung mehrere Ausgaben im Postzeitungsdienst verbreitet werden, so ist die Zulassung für jede Ausgabe zu beantragen.

(3) Die Zulassung kann nur zum Ersten eines Monats beantragt werden. Der Zulassungsantrag mit dem Muster der Zeitung muß spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Inanspruchnahme des Postzeitungsdienstes beim Verlagspostamt vorliegen.

(4) Anträge, den Inhalt der Zulassung zu ändern, können nur zum Ersten eines Monats gestellt werden. Änderungsanträge müssen schriftlich gestellt werden und spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Änderung beim Verlagspostamt vorliegen.

(5) Über den Zulassungs- oder Änderungsantrag entscheidet das Verlagspostamt; es erteilt dem Verleger einen schriftlichen Bescheid.

(6) Für jede zugelassene Zeitung wird vom Verleger die Zeitungsgrundgebühr erhoben.

(7) Der Verleger muß für die Erhebung der Postzeitungsgebühren sein Postscheckkonto angeben.

§ 12

Auskunftserteilung

Verleger und Zeitungsvertriebsstellen sind verpflichtet, auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die Berechtigung zur Inanspruchnahme des Postzeitungsdienstes und die Richtigkeit der Versandzahlen zu prüfen.

§ 13**Formblätter**

Formblätter sind vollständig und dem Vordruck entsprechend auszufüllen. Die Schrift muß so beschaffen sein, daß sie nicht ausgelöscht werden kann.

§ 14**Verzicht auf die Zulassung**

Der Verzicht auf die Zulassung kann nur zum Ablauf eines Monats erklärt werden. Die Verzichtserklärung muß schriftlich abgegeben werden und bis zum Ersten dieses Monats beim Verlagspostamt vorliegen.

§ 15**Widerruf der Zulassung**

(1) Die Zulassung zum Postzeitungsdienst wird widerrufen, wenn

1. die Zeitung die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr erfüllt,
2. der Verleger die Einrichtungen des Postzeitungsdienstes mißbraucht,
3. der Verleger seinen Gebührenverpflichtungen nicht nachkommt,
4. der Verleger fällige Zeitungsnummern nicht liefert und der Aufforderung des Verlagspostamts, die regelmäßige Lieferung innerhalb einer Frist von einem Monat wieder aufzunehmen oder auf die Zulassung zu verzichten, nicht nachkommt,
5. der Verleger es ablehnt, nach § 12 erbetene Auskünfte zu erteilen.

(2) Über den Widerruf der Zulassung erteilt das Verlagspostamt dem Verleger einen schriftlichen Bescheid.

II. Abschnitt**Postzeitungsliste; Vermittlung von Zeitungsbestellungen****§ 16****Postzeitungsliste**

(1) Die Postzeitungsliste ist das Verzeichnis der zum Postzeitungsdienst zugelassenen Zeitungen. Sie wird jährlich nach dem Stand vom 1. Januar herausgegeben. Zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober erscheinen Nachträge zur Postzeitungsliste, in denen die seit Beginn des Jahres eingetretenen Veränderungen veröffentlicht werden.

(2) Die Zeitungen werden mit folgenden Angaben in die Postzeitungsliste aufgenommen:

Titel – beim Vorliegen verschiedener Ausgaben mit Bezeichnung der Ausgabe –, Anschrift und Postscheckkonto des Verlegers, Vertriebskennzeichen und Erscheinungsweise.

(3) Auf Antrag des Verlegers werden folgende Zusätze in die Postzeitungsliste aufgenommen:

1. Angaben über den Untertitel einer Zeitung und über einen früheren Titel, wenn diese Angaben zusammen mit dem Titel nicht mehr als sechs Zeilen ausmachen,
2. Anschrift und Postscheckkonto eines zur Entgegennahme von Zeitungsbestellungen Bevollmächtigten,
3. Abonnementspreise für bis zu vier Bezugszeiten.

Für die Zusätze nach den Nummern 1 und 2 werden vom Verleger Gebühren erhoben.

§ 17**Vermittlung von Zeitungsbestellungen**

Die Deutsche Bundespost nimmt Bestellungen auf Lieferung von Zeitungen nach den Angaben in der Postzeitungsliste entgegen und übermittelt die Bestellungen an den Verleger. Für die Übermittlung ist vom Besteller die Gebühr für eine Büchersendung zu entrichten.

III. Abschnitt

Zeitungspostsendungen

1. Titel

Gemeinsame Vorschriften

§ 18

Arten der Zeitungspostsendungen

(1) Verleger können ihre Zeitungsexemplare versenden:

1. als Postvertriebsstücke in Zeitungsbunden an Postämter zur Auslieferung an Einzelempfänger,
2. als Postzeitungsgut an Sammelempfänger zur Weitervermittlung,
3. als Streifbandzeitungen an Einzelempfänger.

(2) Zeitungsvertriebsstellen können Zeitungsexemplare als Streifbandzeitungen versenden.

§ 19

Gebühren für Zeitungspostsendungen

Für Zeitungspostsendungen werden Gebühren nach der Postzeitungsgebührenordnung erhoben.

§ 20

Beipack

(1) Als Beipack dürfen den Zeitungspostsendungen der Lieferschein und die Rechnung für die Zeitung sowie ein Vordruck für die Zahlung des Rechnungsbetrages beigefügt werden. Postzeitungsgut darf darüber hinaus Aushangbogen für Verkaufsstellen enthalten.

(2) Für Beipack zu Postvertriebsstücken und zu Postzeitungsgut werden keine Gebühren erhoben.

§ 21

Einlieferungsliste; Belegexemplar

(1) Der Verleger hat dem Verlagspostamt für jede Zeitungsnummer beim Erscheinen eine Einlieferungsliste und ein Belegexemplar zu liefern. Wird eine Zeitungsnummer nur als Streifbandzeitung versandt, so ist die Einlieferungsliste nicht erforderlich.

(2) Die Einlieferungsliste muß die für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben über die eingelieferten Postvertriebsstücke, das Postzeitungsgut und die Fremdbeilagen enthalten. Für die Einlieferungsliste ist ein Formblatt nach amtlichem Muster zu verwenden.

(3) Zum Belegexemplar gehören Verleger- und Fremdbeilagen sowie alle Teile der Sendung, die für die Gewichtsermittlung von Bedeutung sind.

(4) Fremdbeilagen, die nur einem Teil der Postvertriebsstücke oder des Postzeitungsguts beigefügt werden sollen, sind beim Verlagspostamt spätestens einen Tag vor der Einlieferung unter Vorlage eines Belegstücks anzumelden. Für die Anmeldung ist ein Formblatt nach amtlichem Muster zu verwenden. Wird die rechtzeitige Anmeldung derartiger Fremdbeilagen versäumt, so wird für die Gebührenberechnung unterstellt, daß die Fremdbeilagen allen als Postvertriebsstück oder als Postzeitungsgut versandten Zeitungsexemplaren beigefügt waren.

§ 22

Prüfen der Zeitungspostsendungen

Die Deutsche Bundespost ist berechtigt, die Zeitungspostsendungen daraufhin zu prüfen, ob sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Zu diesem Zweck darf sie verschlossene Sendungen und verschlossene Teile des Inhalts öffnen.

§ 23

Behandlung vorschriftswidriger Zeitungspostsendungen

(1) Zeitungspostsendungen, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, können dem Absender zur Beseitigung der Mängel zurückgegeben werden.

(2) Unterbleibt die Rückgabe, so gilt folgendes:

1. Für unzulässige Beilagen in Zeitungsexemplaren, die als Postvertriebsstücke oder Postzeitungsgut versandt werden, wird die doppelte Gebühr für Fremdbeilagen erhoben.
2. Für Postzeitungsgut, das unzulässige Gegenstände enthält, wird bei Sendungen bis 1 000 Gramm die Briefgebühr, bei Sendungen über 1 000 Gramm bis 2 000 Gramm die Päckchengebühr, bei Sendungen über 2 000 Gramm die Paketgebühr erhoben.
3. Für Streifbandzeitungen, die unzulässige Beilagen oder unzulässige Gegenstände enthalten, wird die Briefgebühr erhoben.
4. Für Streifbandzeitungen, die nicht oder unzureichend freigemacht sind, wird die Briefgebühr erhoben.
5. Für Streifbandzeitungen, die das Höchstgewicht übersteigen, wird die Päckchengebühr erhoben.

Bei Postvertriebsstücken und bei Postzeitungsgut werden die fehlenden Gebühren vom Verleger erhoben, bei Streifbandzeitungen werden die Gebühren vom Empfänger als Nachgebühren eingezogen.

(3) Ist der Gebührensuschlag für Postzeitungsgut mit weniger als drei Zeitungsexemplaren nicht entrichtet, so wird der Gebührensuschlag vom Empfänger als Nachgebühr eingezogen.

§ 24

Besondere Beförderungsmöglichkeiten

(1) Außerhalb der bestehenden Beförderungsmöglichkeiten können für Zeitungspostsendungen auf Antrag des Verlegers besondere Beförderungsmöglichkeiten eingerichtet werden. Der Antrag ist an das Verlagspostamt zu richten. Für den Antrag ist ein Formblatt nach amtlichem Muster zu verwenden.

(2) Änderungen in der Zahl der zu befördernden Beutel und losen Sendungen sind dem Verlagspostamt schriftlich mitzuteilen.

(3) Will der Verleger eine besondere Beförderungsmöglichkeit nicht mehr benutzen, so muß er den Verzicht dem Verlagspostamt schriftlich mitteilen.

(4) Für die Benutzung besonderer Beförderungsmöglichkeiten werden vom Verleger Gebühren erhoben.

2. Titel

Postvertriebsstücke

§ 25

Äußere Beschaffenheit und Aufschrift der Postvertriebsstücke

(1) Postvertriebsstücke müssen ein für ihre Behandlung im Postbetrieb zweckmäßiges Format aufweisen. Das einzelne Zeitungsexemplar kann mit einem Streifband oder einer Umhüllung versehen oder unverpackt sein.

(2) Postvertriebsstücke müssen mit einer Aufschrift versehen sein. Zur Aufschrift eines Postvertriebsstücks gehören außer der Anschrift das Vertriebskennzeichen, die Absenderangabe und, wenn das Postvertriebsstück ein Streifband oder eine Umhüllung aufweist, die Angaben „Postvertriebsstück“ und „Gebühr bezahlt“.

(3) Sind mehrere Postvertriebsstücke einer Zeitung für denselben Empfänger mit einem gemeinsamen Streifband oder einer gemeinsamen Umhüllung versehen, so kann darauf verzichtet werden, auf jedem einzelnen dieser Postvertriebsstücke eine Aufschrift anzubringen. In diesem Fall tritt in der Aufschrift anstelle der Angabe „Postvertriebsstück“ die Angabe „Postvertriebsstücke für Mehrfachbezieher“, außerdem muß der Hinweis „Bitte ungeöffnet ausliefern“ angebracht werden.

(4) Bei Postvertriebsstücken ohne Streifband und ohne Umhüllung muß die Anschrift lesegerichtet im oberen Bereich des Zeitungsexemplars stehen, wenn sich der Bund oder, nach Faltung des Zeitungsexemplars auf das Transportformat, der Falz an der rechten Seite befindet. Das Vertriebskennzeichen und der Absender müssen in unmittelbarer Nähe der Anschrift angegeben sein. Ist die Absenderangabe im Kopf der Zeitung abgedruckt, so bedarf es einer weiteren Absenderangabe auch dann nicht, wenn die Anschrift nicht in unmittelbarer Nähe dieses Eindrucks angebracht ist.

(5) Ist das Zeitungsexemplar mit einem Streifband oder einer nicht durchsichtigen Umhüllung versehen, so ist darauf die Aufschrift anzubringen.

(6) Ist das Zeitungsexemplar mit einer durchsichtigen Umhüllung versehen, so darf sich die Aufschrift unter der Umhüllung befinden. Alle Teile der Aufschrift müssen sichtbar sein. Die Anschrift muß bei allen Exemplaren einer Zeitung an der gleichen Stelle angebracht werden, die Zeilen der Anschrift müssen parallel zu einer Seite der Sendung verlaufen. Ist die Anschrift auf der Zeitung selbst angegeben, so gilt Absatz 4 Satz 2 und 3 entsprechend; die Angaben „Postvertriebsstück“ und „Gebühr bezahlt“ können entfallen. Wird ein besonderes Blatt als Anschriftenträger verwendet, so müssen sich alle zur Aufschrift gehörenden Angaben auf diesem Blatt befinden.

(7) Als Anschriftenträger verwendete besondere Blätter dürfen zusätzlich mit Angaben, die sich auf den Vertrieb der Zeitung beziehen, und anderen Texten, auch werblicher Art, bedruckt sein. Befinden sich die zusätzlichen Texte auf der Seite mit der Aufschrift, so müssen sie abgedeckt sein. Anschriftenträger mit zusätzlichen Texten dürfen höchstens 25 Gramm wiegen. Für sie wird eine Gebühr in Höhe der halben Fremdbeilagegebühr für ein Druck-Erzeugnis erhoben, es sei denn, daß die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 3 Nr. 2 oder § 20 Abs. 1 Satz 1 vorliegen.

§ 26

Zeitungsbunde

(1) Postvertriebsstücke sind vom Verleger für den Versand zu Zeitungsbunden zusammenzufassen. Die Zusammenfassung erfolgt nach Maßgabe des von der Deutschen Bundespost herausgegebenen „Verzeichnisses der Leiteinheiten für Zeitungsbunde“ in Ortsbunden, Ortssammelbunden, Landbunden, Leitbereichsbunden oder Leitabschnittsbunden. Zeitungsbunde müssen sicher und den Erfordernissen des Postbetriebs entsprechend verpackt sein; sie dürfen höchstens 15 Kilogramm wiegen.

(2) Zeitungsbunde sind mit einer Aufschrift zu versehen, die folgende Angaben enthalten muß:

1. die Bezeichnung „Zeitungen“,
2. die Bezeichnung der Leiteinheit,
3. das Vertriebskennzeichen,
4. die Zahl der in dem Zeitungsbund enthaltenen Postvertriebsstücke,
5. die Zahl der für die Leiteinheit bestimmten Zeitungsbunde, wenn für die Leiteinheit mehr als ein Zeitungsbund zum Versand kommt.

Die Anordnung der Angaben soll dem amtlichen Muster entsprechen. Die Bezeichnung „Zeitungen“ und die zur Bezeichnung der Leiteinheit gehörende Postleitzahl müssen hervortreten.

(3) Die Aufschrift ist auf der größten Fläche des Zeitungsbands anzubringen. Als Träger für die Aufschrift ist ein Aufschriftzettel aus hellgrünem Papier zu verwenden. Er muß mindestens 14,8 Zentimeter × 10,5 Zentimeter groß sein (DIN A 6 quer). Ist das Zeitungsband mit einer durchsichtigen Umhüllung versehen, so muß der Aufschriftenträger die Aufschriftfläche des Zeitungsbands abdecken oder mindestens 29,6 Zentimeter × 21 Zentimeter groß sein (DIN A 4). Die Angaben nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 dürfen auf einem Etikett aus weißem Papier angegeben werden, das auf den Aufschriftzettel aufgeklebt wird. Dabei muß der sichtbar bleibende Teil des hellgrünen Aufschriftzettels einen größeren Flächeninhalt aufweisen als das Etikett.

§ 27

Zusammenfassung der Zeitungsbunde zu Gebinden

(1) Zeitungsbunde sind vom Verleger entsprechend den Vorgaben des Verlagspostamts nach postalischen Leiteinheiten zusammengefaßt einzuliefern.

(2) Muß diese Zusammenfassung nach den Vorgaben des Verlagspostamts in Form von Gebinden erfolgen, so richtet sich die Art der dabei zu verwendenden Hilfsmittel nach der

Menge und der Beschaffenheit der Zeitungsbunde sowie nach den betriebstechnischen Erfordernissen der Deutschen Bundespost. Die Deutsche Bundespost kann Hilfsmittel zur Zusammenfassung zur Verfügung stellen.

(3) Gebinde müssen so beschaffen sein, daß die Ordnung der Zeitungsbunde bis zur betriebsbedingten Auflösung der Gebinde erhalten bleibt.

(4) Gebinde müssen mit einer vom Verlagspostamt vorgegebenen Bezeichnung versehen sein, die erkennen läßt, wo sie aufzulösen sind. Werden für Gebinde Beutel verwendet, so ist die Bezeichnung auf einer Beutelfahne nach amtlichem Muster vorzunehmen.

§ 28

Einlieferung

(1) Postvertriebsstücke sind bei der vom Verlagspostamt bestimmten Stelle einzuliefern.

(2) Die Zahl der für die einzelnen Leiteinheiten eingelieferten Postvertriebsstücke ist dem Verlagspostamt jeweils beim Erscheinen einer Zeitungsnummer mit einer Versandliste mitzuteilen. Die Versandliste muß das Vertriebskennzeichen, den Einlieferungstag, die Nummer der Zeitung, die Bezeichnung der Leiteinheiten, für die Zeitungsbunde gefertigt werden, in numerischer Folge ihrer Postleitzahlen und die Zahl der für jede Leiteinheit versandten Postvertriebsstücke enthalten. Für Zeitungen, die häufiger als einmal wöchentlich erscheinen, genügt die Vorlage der Versandliste für jeweils eine Zeitungsnummer in der Woche, es sei denn, daß die Zahlen der versandten Postvertriebsstücke an den einzelnen Tagen stark schwanken.

(3) Von jeder Zeitungsnummer sollen insgesamt mindestens 100, bei wöchentlich einmal und häufiger erscheinenden Zeitungen mindestens 50 Postvertriebsstücke eingeliefert werden. Werden diese Sendungsmengen unterschritten, so wird eine Mindestgebühr erhoben.

§ 29

Luftpostbeförderung

Postvertriebsstücke werden auf Antrag des Verlegers mit Luftpost befördert. Für die Luftpostbeförderung wird vom Verleger ein Zuschlag zur Gebühr für Postvertriebsstücke erhoben.

§ 30

Auslieferung; unzustellbare Postvertriebsstücke

(1) Postvertriebsstücke werden wie gewöhnliche Briefsendungen ausgeliefert; sie werden nicht nachgesandt.

(2) Unzustellbare Postvertriebsstücke werden nicht an den Verleger zurückgesandt. Die Unzustellbarkeit wird dem Verleger mitgeteilt.

§ 31

Ersatzsendungen

(1) Für verlorengegangene oder stark beschädigte Postvertriebsstücke können Ersatzsendungen eingeliefert werden. Für die Ersatzsendungen werden keine Gebühren erhoben.

(2) Die Ersatzsendungen sind in besondere Zeitungsbunde aufzunehmen. Die einzelnen Ersatzsendungen sind in der Aufschrift mit der Bezeichnung „Ersatzsendung“, die besonderen Zeitungsbunde mit der Bezeichnung „Ersatzsendungen“ zu versehen.

3. Titel

Postzeitungsgut

§ 32

Versandbedingungen

(1) Postzeitungsgut muß sicher und den Erfordernissen des Postbetriebs entsprechend verpackt sein. Das Höchstgewicht beträgt 15 Kilogramm. Postzeitungsgut soll mindestens drei Zeitungsexemplare enthalten. Enthält eine Sendung weniger als drei Zeitungsexemplare, so ist vom Verleger ein Gebührenzuschlag zu entrichten.

(2) Postzeitungsgut ist mit einer Aufschrift nach amtlichem Muster zu versehen, die auf der größten Fläche der Sendung, den Langseiten gleichgerichtet, anzugeben ist. Der Aufschriftenträger muß mindestens 14,8 Zentimeter × 10,5 Zentimeter groß sein (DIN A 6 quer). Ist Postzeitungsgut mit einer durchsichtigen Umhüllung versehen, so muß der Aufschriftenträger die Aufschriftfläche des Postzeitungsguts abdecken. Die Aufschrift muß außer der Anschrift folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung „Postzeitungsgut“,
2. das Vertriebskennzeichen,
3. die Zahl der in der Sendung enthaltenen Zeitungsexemplare,
4. die Zahl der für den Empfänger bestimmten Sendungen, wenn für den Empfänger mehr als eine Sendung zum Versand kommt,
5. den Aufdruck eines Ringes mit einem äußeren Durchmesser von mindestens 30 Millimetern und einer Strichstärke von mindestens 5 Millimetern,
6. den Absender.

Die in der Anschrift enthaltene Postleitzahl muß hervortreten. Aus der Absenderangabe muß die Eigenschaft des Absenders als Verleger eindeutig erkennbar sein. Die Abholangabe „Postlagernd“ ist unzulässig.

(3) Postzeitungsgut kann nur von Montag bis Donnerstag 12 Uhr eingeliefert werden. Die Einlieferungsstelle und die Einlieferungszeiten bestimmt das Verlagspostamt. Die Sendungen sind leitmäßig zusammengefaßt einzuliefern. Der Einlieferungsstelle ist ein Übergabezettel zu übergeben. Für den Übergabezettel ist ein Formblatt nach amtlichem Muster zu verwenden.

(4) Postzeitungsgut kann auf Antrag des Verlegers als Postzeitungsschnellgut mit Vorrang befördert werden. Die Beschränkung des Absatzes 3 Satz 1 entfällt. Wünsche hinsichtlich Einlieferungszeit und Abbeförderung werden berücksichtigt, soweit der Dienstbetrieb und die bestehenden Beförderungsmöglichkeiten es zulassen. Vor der erstmaligen Benutzung einer Beförderungsmöglichkeit muß der Verleger den Versand beim Verlagspostamt unter Angabe der voraussichtlichen Einlieferungsmenge schriftlich anmelden. Für Postzeitungsschnellgut wird vom Verleger ein Gebührensatz erhoben.

(5) Postzeitungsschnellgut kann auf Antrag des Verlegers als Luftpostzeitungsgut befördert werden. Für die Luftpostbeförderung wird vom Verleger ein besonderer Zuschlag erhoben.

§ 33

Auslieferung; unzustellbares Postzeitungsgut

(1) Postzeitungsgut soll unmittelbar nach der Ankunft abgeholt werden. Es wird demjenigen ausgeliefert, der sich zur Abholung meldet. Postzeitungsgut wird nach dem Eingangstag drei Werktagen lang zur Abholung bereitgehalten.

(2) Der Empfänger kann beantragen, daß ihm Postzeitungsgut, das zur Abholung bereitliegt, wie eine Schnellsendung zugestellt wird. Für die Zustellung wird vom Empfänger die Schnellsendungsgebühr für eine Paketsendung nach der 1. Zone erhoben.

(3) Auf Verlangen des Verlegers wird Postzeitungsgut wie eine Paketsendung zugestellt. Das Verlangen muß durch einen Vermerk in der Aufschrift kenntlich gemacht werden. Die Zustellgebühr für eine Paketsendung ist vom Verleger im voraus zu entrichten.

(4) Unzustellbares Postzeitungsgut wird nicht an den Verleger zurückgesandt.

(5) Der Verleger kann durch Vermerk in der Aufschrift vorausverfügen, daß unzustellbares Postzeitungsgut zurückgesandt oder ihm die Unzustellbarkeit angezeigt wird. Für die Rücksendung wird die Paketgebühr, für die Anzeige die Gebühr für eine Unzustellbarkeitsanzeige vom Verleger erhoben.

§ 34

Ersatzsendungen

Für verlorengegangenes oder stark beschädigtes Postzeitungsgut können Ersatzsendungen eingeliefert werden. Für die Ersatzsendungen werden keine Gebühren erhoben. Ersatzsendungen sind in der Aufschrift mit der Bezeichnung „Ersatzsendung“ zu versehen.

4. Titel
Streifbandzeitungen

§ 35

Versandbedingungen

(1) Streifbandzeitungen müssen mit einem Streifband oder einer offenen Umhüllung versehen sein. Der Inhalt der Sendung muß leicht geprüft werden können.

(2) Die Aufschrift muß die Bezeichnung „Streifbandzeitung“ tragen. Der Absender muß angegeben sein. Aus der Absenderangabe muß die Eigenschaft des Absenders als Verleger oder als Zeitungsvertriebsstelle eindeutig erkennbar sein. In der Aufschrift ist das Vertriebskennzeichen anzugeben, wenn es nicht im Kopf der Zeitung eingedruckt ist. Im übrigen gelten die Vorschriften der Postordnung über Formen, Maße, Aufschrift und Außenseite bei Briefsendungen.

(3) Streifbandzeitungen sind von den Verlegern bei der vom Verlagspostamt bestimmten Stelle, von den Zeitungsvertriebsstellen bei den Annahmestellen einzuliefern. Streifbandzeitungen sollen leitmäßig zusammengefaßt eingeliefert werden, wenn mehr als 500 Sendungen von einer Zeitungsnummer eingeliefert werden.

(4) Für Streifbandzeitungen sind die besonderen Versandungsformen Luftpost und Eilzustellung zulässig. Die Vorschriften der Postordnung über Luftpost und Eilzustellung gelten entsprechend. Für die Luftpostbeförderung ist vom Verleger ein besonderer Zuschlag, für die Eilzustellung die Eilzustellgebühr zu entrichten.

(5) Streifbandzeitungen müssen freigemacht sein.

(6) Das Höchstgewicht beträgt 1 000 Gramm.

§ 36

Auslieferung

Streifbandzeitungen werden wie gewöhnliche Briefsendungen ausgeliefert. Unzustellbare Streifbandzeitungen werden an den Absender zurückgesandt.

IV. Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 37

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 38

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Postzeitungsordnung vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2101) außer Kraft.

Bonn, den 9. September 1981

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

**Postzeitungsgebührenordnung
(PostZtgGebO)**

Vom 9. September 1981

Inhaltsübersicht

	§
Entrichten der Gebühren	1
Gebührenregelung bei Ersatzsendungen; Gebührenerstattung	2
Zeitungsgrundgebühr	3
Gebühr für Zusätze in der Postzeitungsliste	4
Gebühren für Fremdbeilagen	5
Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungsgelegenheiten	6
Gebühren für Postvertriebsstücke	7
Gebühren für Postzeitungsgut	8
Gebühren für Streifbandzeitungen	9
Sondervorschriften für das Land Berlin	10
Berlin-Klausel	11
Inkrafttreten	12

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Entrichten der Gebühren

(1) Die vom Verleger zu entrichtenden Gebühren werden nach Mitteilung der Gebührenschuld durch Abbuchen vom Postscheckkonto erhoben, soweit sie nicht durch Freimachung oder Barzahlung zu entrichten sind. Über die Gebühren wird jeweils nach Erscheinen einer Zeitungsnummer abgerechnet. Für Zeitungen, die häufiger als einmal wöchentlich erscheinen, werden für die Abrechnung die in einer Woche erschienenen Zeitungsnummern zusammengefaßt. Über Gebühren, die nicht im Zusammenhang mit dem Erscheinen einer Zeitungsnummer fällig werden, wird besonders abgerechnet.

(2) Die zeitliche Zuordnung einer Zeitungsnummer für die Rechnung über Postzeitungsgebühren richtet sich nach dem gemäß § 10 Abs. 1 der Postzeitungsordnung auf der Titelseite der Zeitung aufgedruckten Erscheinungstag. Fehlt diese Angabe, so wird die Zeitungsnummer für die Rechnung über Postzeitungsgebühren dem Zeitraum zugeordnet, der sich aus den anderen Angaben nach § 10 Abs. 1 der Postzeitungsordnung ergibt.

(3) Die Deutsche Bundespost ist berechtigt, von dem Verleger Gebührenvorauszahlungen in Höhe der jeweils für eine Zeitungsnummer oder für einen Abrechnungsabschnitt ermittelten Gebührenschuld zu fordern.

§ 2

Gebührenregelung bei Ersatzsendungen; Gebührenerstattung

(1) Für Ersatzsendungen bei Postvertriebsstücken und bei Postzeitungsgut werden keine Gebühren erhoben.

(2) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

(3) Für in Verlust geratene Zeitungspostsendungen oder einzelne Zeitungsexemplare werden keine Gebühren erstattet.

§ 3

Zeitungsgrundgebühr

(1) Die Zeitungsgrundgebühr beträgt für jedes Kalenderjahr 60 Deutsche Mark.

(2) Beginnt oder endet die Zulassung innerhalb des Kalenderjahres, so beträgt die Gebühr für jedes volle und für jedes angefangene Vierteljahr 15 Deutsche Mark.

§ 4

Gebühr für Zusätze in der Postzeitungsliste

(1) Die Gebühr für Zusätze zu den Angaben in der Postzeitungsliste beträgt für jede volle und angefangene Zeile 10 Deutsche Mark.

(2) Die Gebühr wird auch für Zusätze zu den Angaben in der Liste „Liste des journaux allemands“ erhoben.

§ 5

Gebühren für Fremdbeilagen

Die Gebühren für jede Fremdbeilage betragen für je volle und angefangene 25 Gramm:

1. eines Druck-Erzeugnisses	
in Postvertriebsstücken	14,4 Pf,
in Postzeitungsgut	7,2 Pf,
2. eines Musters	
in Postvertriebsstücken	20,6 Pf,
in Postzeitungsgut	10,3 Pf.

§ 6

Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungsmöglichkeiten

(1) Die Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungsmöglichkeiten betragen für jeden Beutel und für jede lose Sendung:

1. für die Beförderung	2,35 DM,
2. für die Behandlung	
an der Anfangsstelle	2,00 DM,
an der Endstelle	2,00 DM,
am Umladeort	2,00 DM.

(2) Die Gebühren des Absatzes 1 Nr. 2 werden nur erhoben, wenn für die Behandlung der Beutel und losen Sendungen Dienstkräfte der Deutschen Bundespost besonders eingesetzt werden müssen.

§ 7

Gebühren für Postvertriebsstücke

(1) Die Gebühr für ein Postvertriebsstück beträgt:

1. bei häufiger als wöchentlich einmaligem Erscheinen	
bis 30 g	9,10 Pf,
für je 10 g mehr	
über 30 g bis 250 g	0,77 Pf,
über 250 g bis 500 g	1,10 Pf,
über 500 g bis 1000 g	1,20 Pf,
2. bei wöchentlich einmaligem Erscheinen	
bis 30 g	11,70 Pf,
für je 10 g mehr	
über 30 g bis 250 g	0,95 Pf,
über 250 g bis 500 g	1,20 Pf,
über 500 g bis 1000 g	1,55 Pf,
3. bei seltener als wöchentlich einmaligem Erscheinen	
bis 30 g	17,30 Pf,
für je 10 g mehr	
über 30 g bis 250 g	1,10 Pf,
über 250 g bis 500 g	1,40 Pf,
über 500 g bis 1000 g	1,65 Pf.

(2) Bei der Feststellung des Gewichts werden 5 Gramm und mehr auf 10 Gramm aufgerundet, Teile unter 5 Gramm bleiben unberücksichtigt.

(3) Als Mindestgebühr wird die Gebühr für 100, bei einmal wöchentlich und häufiger erscheinenden Zeitungen die Gebühr für 50 Postvertriebsstücke erhoben.

(4) Bei der Festsetzung des Gebührensatzes wird die im Antrag auf Zulassung zum Postzeitungsdienst angegebene Erscheinungsweise zugrunde gelegt. Die Gebühren des Absatz-

zes 1 Nr. 1 werden erhoben, wenn im Vierteljahr wenigstens 20 Zeitungsnummern geliefert werden. Die Gebühren des Absatzes 1 Nr. 2 werden erhoben, wenn im Vierteljahr wenigstens 10 Zeitungsnummern geliefert werden. Wird die erforderliche Zahl von Zeitungsnummern im Vierteljahr nicht erreicht, so werden die entsprechenden Gebühren nacherhoben.

(5) Der Zuschlag zur Gebühr für Postvertriebsstücke für die Luftpostbeförderung beträgt für je 10 Gramm eines Postvertriebsstücks 0,8 Pfennig. Bei der Feststellung des Gewichts gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 8

Gebühren für Postzeitungsgut

(1) Die Gebühr für Postzeitungsgut beträgt 34 Pfennig je Kilogramm. Der Gebührenzuschlag für Postzeitungsgut mit weniger als drei Zeitungsexemplaren beträgt 10 Pfennig je Sendung.

(2) Für Postzeitungsschnellgut wird ein Zuschlag von 9 Pfennig je Kilogramm erhoben.

(3) Für Luftpostzeitungsgut wird zu der Gebühr für Postzeitungsschnellgut ein Zuschlag von 80 Pfennig je Kilogramm erhoben.

§ 9

Gebühren für Streifbandzeitungen

(1) Die Gebühr für eine Streifbandzeitung beträgt:

bis 50 g	45 Pf,
über 50 g bis 100 g	55 Pf,
über 100 g bis 250 g	70 Pf,
über 250 g bis 500 g	1,00 DM,
über 500 g bis 1 000 g	1,70 DM.

(2) Der Luftpostzuschlag beträgt für je 50 Gramm 5 Pfennig.

§ 10

Sondervorschriften für das Land Berlin

Im Verkehr zwischen dem Land Berlin und dem übrigen Geltungsbereich dieser Verordnung betragen:

1. der Zuschlag zur Gebühr für Postvertriebsstücke für die Luftpostbeförderung für je 10 Gramm eines Postvertriebsstücks 0,6 Pfennig,
2. der Zuschlag für die Beförderung von Luftpostzeitungsgut 60 Pfennig je Kilogramm.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Postzeitungsgebührenordnung vom 11. Juli 1980 (BGBl. I S. 961) außer Kraft.

Bonn, den 9. September 1981

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 28, ausgegeben am 16. September 1981**

Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 81	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland und der United States Nuclear Regulatory Commission über den Austausch technischer Informationen und über Zusammenarbeit in Fragen der nuklearen Sicherheit	657
17. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Durchführung eines SPACELAB-Programms	660
17. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Durchführung eines Wettersatellitenprogramms	661
17. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Durchführung eines Fernmeldesatelliten-Programms	661
17. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und bestimmten Regierungen, die Mitglieder der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation sind, über ein Programm der Zusammenarbeit bei der Entwicklung, Beschaffung und Nutzung eines Weltraumlaboratoriums in Verbindung mit dem Raumtransportersystem	661
17. 8. 81	Bekanntmachung des Protokolls über die Nutzung eines voroperationellen Wettersatelliten	662
24. 8. 81	Bekanntmachung des deutsch-costaricanischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	666
24. 8. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit	667
25. 8. 81	Bekanntmachung über Benutzergebühren nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“	669

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
26. 8. 81 Neunundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz 7400-1	159	28. 8. 81	29. 8. 81
31. 8. 81 Verordnung Nr. 14/81 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	163	3. 9. 81	20. 9. 81

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
12. 8. 81 Verordnung (EWG) Nr. 2351/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1295/81 mit Durchführungsbestimmungen für die Destillation von Tafelwein gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79	15. 8. 81	L 231/11
12. 8. 81 Verordnung (EWG) Nr. 2352/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1296/81 über Sondermaßnahmen zur Durchführung von Destillationsmaßnahmen für Tafelwein gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 in Griechenland	15. 8. 81	L 231/13
19. 8. 81 Verordnung (EWG) Nr. 2390/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 818/80 zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzen in Salzlake	20. 8. 81	L 234/15
20. 8. 81 Verordnung (EWG) Nr. 2397/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1885/80 über Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands	21. 8. 81	L 235/12
20. 8. 81 Verordnung (EWG) Nr. 2425/81 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Beihilferegulierung für getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen	24. 8. 81	L 240/1
20. 8. 81 Verordnung (EWG) Nr. 2426/81 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises, der Beträge der Produktionsbeihilfe und der Lagerhaltungsbeihilfe sowie der auf den Mindestpreis, die Lagerhaltungsbeihilfe und die Produktionsbeihilfe anzuwendenden Koeffizienten für getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen für das Wirtschaftsjahr 1981/82	24. 8. 81	L 240/22
21. 8. 81 Verordnung (EWG) Nr. 2429/81 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2191/81 und (EWG) Nr. 2192/81 über die Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter	25. 8. 81	L 242/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Andere Vorschriften		
14. 8. 81 Verordnung (EWG) Nr. 2354/81 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Cholinchlorid der Tarifstelle 29.24 ex B mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 8. 81	L 231/17
13. 8. 81 Verordnung (EWG) Nr. 2364/81 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern	18. 8. 81	L 232/11
27. 7. 81 Verordnung (EWG) Nr. 2370/81 des Rates zur Festlegung der Regelung für den Handel Griechenlands mit Portugal	21. 8. 81	L 236/1
18. 8. 81 Verordnung (EWG) Nr. 2392/81 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 3/81 des AKP – EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Fidschi bei der Herstellung von haltbar gemachtem Tunfisch	21. 8. 81	L 235/1
20. 8. 81 Verordnung (EWG) Nr. 2399/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 427/81 zur Ermächtigung Griechenlands, die für die Einfuhr der Erzeugnisse des Rindfleischsektors geltenden Zollsätze vollständig auszusetzen	21. 8. 81	L 235/15
19. 8. 81 Verordnung (EWG) Nr. 2414/81 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in bestimmte Mitgliedstaaten von Hosen (Kategorie 6) mit Ursprung in Indonesien	22. 8. 81	L 237/6
21. 8. 81 Verordnung (EWG) Nr. 2415/81 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Natriumcarbonate der Tarifstelle 28.42 A II mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	22. 8. 81	L 237/8
21. 8. 81 Verordnung (EWG) Nr. 2416/81 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände, der Tarifnummer 69.13, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	22. 8. 81	L 237/9
27. 7. 81 Verordnung (EWG) Nr. 2439/81 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/81 des Gemischten Ausschusses EWG-Osterreich zur erneuten Änderung von Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	31. 8. 81	L 247/1
27. 7. 81 Verordnung (EWG) Nr. 2440/81 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/81 des Gemischten Ausschusses EWG-Finnland zur erneuten Änderung von Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	31. 8. 81	L 247/3
27. 7. 81 Verordnung (EWG) Nr. 2441/81 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/81 des Gemischten Ausschusses EWG-Island zur erneuten Änderung von Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	31. 8. 81	L 247/5
27. 7. 81 Verordnung (EWG) Nr. 2442/81 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/81 des Gemischten Ausschusses EWG-Norwegen zur erneuten Änderung von Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	31. 8. 81	L 247/7

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben. Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
27. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2443/81 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/81 des Gemischten Ausschusses EWG-Portugal zur erneuten Änderung von Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	31. 8. 81	L 247/9
27. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2444/81 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/81 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweden zur erneuten Änderung von Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	31. 8. 81	L 247/11
27. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2445/81 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/81 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweiz zur erneuten Änderung von Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	31. 8. 81	L 247/13
27. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2446/81 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 2/81 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen unter Berücksichtigung der Änderung der internationalen Methode zur Bestimmung des „Zollwerts“	31. 8. 81	L 247/15
27. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2447/81 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 2/81 des Gemischten Ausschusses EWG-Finnland zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen unter Berücksichtigung der Änderung der internationalen Methode zur Bestimmung des „Zollwerts“	31. 8. 81	L 247/17
27. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2448/81 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 2/81 des Gemischten Ausschusses EWG-Island zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen unter Berücksichtigung der Änderung der internationalen Methode zur Bestimmung des „Zollwerts“	31. 8. 81	L 247/19